

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen					
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen	2017	2017	146.722€	5110001	3610.09.17
	Auszahlungen	2017	2017	146.722€	5110001	3610.09.17

Gesamtausgaben:
Eigenanteil Stadt:

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)	2017	lfd.	2.975€
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

Der Betrag steht nicht im Haushalt, da er zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht feststand. Die Ausgabe wird aber zu 100% durch die Einnahme gedeckt.

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von für das Jahr **zur Verfügung.**
 beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- X in Höhe von für das Jahr **nicht zur Verfügung.**
 beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von in der Planung für **zur Verfügung.**
 beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.

Begründung:

Mit Mitteilungsvorlage 17/0088 hat die Verwaltung über die Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) und die ab dem 01.01.2017 zusätzlich zur Verfügung stehenden Landesmittel informiert. Der Stadt Emden stehen ab dem 01.01.2017 jährlich entsprechend der Regelungen des § 7b NNVG Mittel zur Förderung des ÖPNV zur Verfügung; für das Jahr 2017 (und voraussichtlich für die Folgejahre in gleicher Höhe) 146.722,00 €.

Diese Mittel sollen nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere für die Ausweitung flexibler Bedienformen eingesetzt werden, was im Rahmen des Stadtverkehrs Emden aufgrund der beschlossenen zulässigen Jahreskilometerhöchstleistung von 600.000 km nicht umsetzungsfähig ist. Die zur Verfügung gestellten Mittel können allerdings auch zweckgebunden entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NNVG – also analog der Verwendung der Regionalisierungsmittel – eingesetzt werden. Diese Mittel sind zweckgebunden für die Förderung des ÖPNV einzusetzen; die Verwendungsmöglichkeit regelt § 7 (7) NNVG¹. Die korrekte Verwendung der Regionalisierungsmittel ist dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen GmbH (LNVG), nachzuweisen.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzepts zur Neugestaltung des Stadtverkehrs und des geplanten Einsatzes von Buszügen anstehenden umfangreichen Investitionen in die Haltestelleninfrastruktur schlägt die Verwaltung vor, die Mittel aus § 7b NNVG in diesem Jahr vollständig hierfür einzusetzen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Förderung des ÖPNV trägt zur nachhaltigen Entwicklung Emdens und der Verbesserung der Lebensbedingungen in Emden bei, so dass so mittelbar positive Wirkungen auf den demografischen Prozess entstehen.

Anlagen:

Entwurf Landesmittel gemäß § 7b Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) 2017

¹ 1. für Investitionen in die Verbesserung des ÖPNV einschließlich des Neu- und Ausbaus von Bushaltestellen; 2. zur Förderung der Zusammenarbeit der Aufgabenträger; 3. zur Förderung von Tarif- und Verkehrsgemeinschaften sowie Verkehrsverbänden einschließlich des Ausgleichs verbundbedingter Mehrkosten; 4. zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten im ÖPNV, soweit der Aufgabenträger ergänzende Betriebsleistungen vertraglich vereinbart oder auferlegt hat; 5. zur Förderung der Vermarktung und zur Verbesserung der Fahrgastinformation; 6. zur Durchführung von Verkehrserhebungen.